

Привет

Информация для хорошего начала
на новом месте жительства
www.privet-aargau.ch

Привіт

Інформація для гарного початку на
новому місці проживання
www.pryvit-aargau.ch

Umsetzungskonzept Programm S Verlängerungsphase II bis März 2025

Impressum

Herausgeber: Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Migration und Integration
Datum: Version Verlängerungsphase II; Stand 15. Mai 2024

1. Ausgangslage

1.1 Schutzstatus S im Kontext der Integrationsförderung

Aufgrund des Kriegs in der Ukraine befindet sich eine grosse Zahl Schutzbedürftiger aus der Ukraine in der Schweiz. Mit dem Bundesratsbeschluss vom 11. März 2022 wurde für geflüchtete Personen aus der Ukraine der Schutzstatus "S" aktiviert (vgl. Art. 4 und 66 ff. Asylgesetz [AsylG], SR°142.31 in Verbindung mit Art. 45 Asylverordnung¹ über Verfahrensfragen [AsylV 1], SR°142.311).

Um den Aufenthalt der aus der Ukraine geflüchteten Personen möglichst schnell und unbürokratisch zu regeln, hat der Bundesrat mit Beschluss vom 11. März 2022 erstmals den Schutzstatus S aktiviert. Dabei handelt es sich um einen grundsätzlich rückkehrorientierten Status, der bis zu dessen Aufhebung durch einen entsprechenden Beschluss des Bundesrats gilt. Die Ausländerausweise S sind jeweils für ein Jahr gültig und werden während der Dauer des vorübergehenden Schutzes verlängert. Für Personen mit Status S ohne Aufenthaltsgenehmigung kann nach Artikel 58 Absatz 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) keine Integrationspauschale ausbezahlt werden. Um dennoch die Teilnahme am öffentlichen Leben, namentlich am Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft, zu ermöglichen und um die Rückkehrfähigkeit zu erhalten, hat der Bundesrat mit Beschluss vom 13. April 2022 entschieden, den Kantonen einen Beitrag in Form einer jährlichen Pauschale von CHF 3'000.00 pro zugewiesene Person mit Schutzstatus S auszurichten¹. Die Entrichtung der Beiträge des Bundes durch das Programm S ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass die Kantone Eigenmittel einsetzen.

Die Ausrichtung dieses Beitrags erfolgt im Rahmen des Programms "Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Status S" (Programm S). Dabei handelt es sich um ein befristetes Programm nationaler Bedeutung nach Artikel 58 Absatz 3 AIG, welches parallel zu den Bundesratsratsbeschlüssen vom 9. November 2022 und 1. November 2023 betreffend Nicht-Aufhebung des Schutzstatus S für Schutzbedürftige aus der Ukraine, jeweils um ein Jahr verlängert wurde. Die aktuelle Programmvereinbarung mit dem Bund (Verlängerungsphase II) ist bis 4. März 2025 gültig.

1.2 Grundlagen für die kantonale Umsetzung

Die kantonale Umsetzung des Programm S lehnt sich weitestgehend an das bestehende Kantonale Integrationsprogramm KIP 3 an. Somit gelten die rechtlichen Grundlagen und Vorgaben des Rundschreibens des SEM "Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 vom 19. Oktober 2022 und des Kantonalen Integrationsprogramms 2024-2028 (Grossratsbeschluss vom 29. August 2023, Art. Nr. 2023-0996) sinngemäss.

1.3 Rahmenbedingungen und Schwerpunkte der Verlängerungsphase II

Schutzsuchende aus der Ukraine können und sollen durch Integrationsmassnahmen, Bildung und Erwerbsarbeit aktiv am sozialen und beruflichen Leben der Schweiz teilnehmen und ihre Fähigkeiten erhalten und ausbauen. Diese werden ihnen auch im Hinblick auf eine künftige Rückkehr in die Heimat zugutekommen. Die Unterstützung bei der Integration ist auch sinnvoll, falls der Aufenthalt länger dauern sollte (so genannter «Dual intent» - Ansatz).

Im Bereich der Arbeitsmarktintegration wurde mit dem Verlängerungsbeschluss vom 1. November 2023 vom Bundesrat das strategische Ziel formuliert, bis Ende 2024 eine Erhöhung der Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus S auf 40 Prozent anzustreben. Mit diesem strategischen Ziel soll die Teilnahme am Arbeitsmarkt bzw. an Bildung erhöht werden ("Arbeit durch Bildung", dies gilt insbesondere bei Jugendlichen). Neben Massnahmen auf nationaler Ebene sind die kantonalen Behörden ein-

¹ Programm Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S (Programm S) (admin.ch)

geladen, ihre bisherigen Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken. Die bestehende interinstitutionelle Zusammenarbeit soll weiter ausgebaut werden. Die kantonalen Sozialhilfebehörden und/oder die in die Fallführung involvierten Stellen werden aufgefordert, arbeitsmarktfähige und stellenlose Personen mit Schutzstatus S den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden, analog zur geltenden Regelung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (Art. 53 Abs. 5 AIG, Art. 9 VIntA). Für die allfällig erweiterten und intensivierten Förderdispositive der Kantone zwecks Erreichung der neu formulierten strategischen Zielsetzung betreffend Arbeitsmarktintegration stellt der Bund nicht mehr Mittel als bis anhin (Pauschale maximal CHF 3'000 pro Person und Jahr) zur Verfügung.

Die kantonale Umsetzung des Programms S sieht für Personen mit Schutzstatus S grundsätzlich die gleichen Bestimmungen, Prozesse und Massnahmen vor wie für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Entsprechend dem Prinzip der IAS ist der Kanton für eine verbindliche und auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Förderung besorgt. Der Schwerpunkt liegt auf Bildungsmassnahmen, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ("Arbeit durch Bildung"), sowie auf der Teilnahme am Arbeitsmarkt.

Im Austausch mit den Vertretungen der Schutzsuchenden wurde auf kantonaler Ebene Handlungsbedarf hinsichtlich Information und Beratung der Schutzsuchenden festgestellt. In Verbindung mit den operativen Anpassungen im Rahmen des kantonalen Umsetzungskonzeptes des Programm S wird die Umsetzung einer mit den RIF und Vertretenden des AWA und BKS koordinierte Informationsstrategie ab dem zweiten Quartal 2024 geplant.

2. Prozesse der kantonalen Umsetzung Programm S/subjektfinanzierte Förderung und Einbettung im Kontext der individuellen Förderkonzeption gemäss IAS

Der Kanton Aargau setzt seit 2019 die Integrationsagenda Schweiz gemäss Umsetzungskonzept² um. Zentral dabei ist die durchgehende Fallführung über die IT-Plattform IAS. Diese Plattform ermöglicht dank der gemeinsamen, koordinierten Nutzung aller involvierten Stellen eine systematische und konkrete Zielerreichung für die Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. Die Prozesse zur administrativen und technischen Steuerung über die IT-Plattform IAS sind inzwischen etabliert. Die individuellen Massnahmen gemäss Programm S sollen demnach analog den bestehenden Prozessen ebenfalls über die IT-Plattform IAS geführt werden.

2.1 Erstgespräch und Abklärung Integrationsförderbedarf sowie Fallführung Programm S

Unter Berücksichtigung der oben genannten Schwerpunkte und Rahmenbedingungen werden alle dem Kanton zugewiesenen Personen mit Schutzstatus S über 16-jährig analog den Erstinformations- und Abklärungsprozessen in die durchgehende Fallführung aufgenommen. Dieses Vorgehen ermöglicht eine bedarfsgerechte und an die Schwerpunkte ausgerichtete Zuweisung zu Massnahmen für eine rasche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. **Mit dem zentralisierten Vorgehen über die Beratungsgespräche bei der Sektion Integration und Beratung (SIB) des Amtes für Migration und Integration (MIKA)**, welche im Rahmen der durchgehenden Fallführung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bereits die Erstgespräche durchführt, werden vor allem aber auch die Gemeinden entlastet. Alle Personen mit Arbeitsmarkt- und Ausbildungspotenzial haben Zugang zum Instrument der Potenzialabklärung mit dem Ziel, ihre Teilnahme an spezifischen Massnahmen zur Integrationsförderung oder an Angeboten der Regelstrukturen festzulegen, was weiter den Vorgaben des SEM per 1. Januar 2024 entspricht. Die in der Beratung gemeinsam mit den Schutzsuchenden festgelegten Integrationsmassnahmen werden im Rahmen eines Integrationsplans festgehalten. Über

² Umsetzungskonzept Integrationsagenda Schweiz im Aargau vom 10. April 2019/31. August 2019, <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dvi/dokumente/mika/merkblaetter/integration/umsetzungskonzept-ias-kt-ag/20190831-umsetzungskonzept-ias-kt-ag.pdf>

das gebündelte Wissen beim Kanton zu den Zielgruppen und möglichen bzw. passenden Fördermassnahmen für Status S sinkt zudem der Rückberatungsbedarf, womit die Gemeinden weiter entlastet werden. Auch ist die Steuerung von Mitteln, Angeboten und Massnahmen über das zentrale Vorgehen besser gewährleistet. Personen, welche vom SEM den Status S erhalten und dem Kanton Aargau zugewiesen wurden, werden auf der IT-Plattform IAS unabhängig der Unterbringungsform erfasst. Danach werden die Personen mit Status S systematisch vom MIKA zu einer Deutsch-Einstufung und zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Auf Basis der Einstufung sowie der individuellen Ressourceneinschätzung beim Beratungsgespräch wird vom MIKA ein Integrationsplan gemäss definiertem Massnahmenpaket erstellt. Im Anschluss geht die Fallführung bei Personen, welche privat oder in Gemeindeunterkünften untergebracht sind, an die jeweiligen fallführenden Stellen der entsprechenden Gemeinde über. Bei Personen mit Status S, welche in kantonalen Unterkünften untergebracht sind, verbleibt die Fallführung beim Case Management Support Integration (CMSI) des Kantonalen Sozialdienstes (KSD).

Die Massnahmenliste und das Zielgruppenraster, welche im Rahmen der Umsetzung IAS zur Anwendung kommen, werden für die Umsetzung des Programm S angepasst. Über die laufenden Anpassungen werden die Involvierten seitens MIKA über den Newsletter IAS und/oder sporadischen Informationsschreiben zuhanden der Gemeindesozialdienste informiert. Die Schutzsuchenden werden im Mai und Juni 2024 im Rahmen von Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Regionalen Integrationsfachstellen (RIF) zum Programm S, dem Arbeitsmarkt und dem Bildungssystem in der Schweiz informiert, wobei sie auch auf den verpflichtenden Charakter der Integrationsmassnahmen per 1. April 2024 aufmerksam gemacht werden.

2.2 Subjektfinanzierte Sprachförderung

Personen mit Status S (Einreise ab 16 Jahren) sollen nach individuellem Bedarf die objekt- und subjektfinanzierten Sprachangebote des KIP und der IAS - analog dem Angebot für VA/FL - besuchen können.

Generell soll gemäss allgemeiner Annahme gute Vorbildung resp. wenig Förderbedarf und teilweise Substitution durch Freiwilligenangebote berücksichtigt werden. In diesem Sinne erfolgt die Sprachförderung mit dem initialen Integrationsplan systematisch bis zur Erreichung des Sprachniveaus, welches die Zugangskriterien von ersten Bildungs- und arbeitsmarktlichen Massnahmen vorgeben (zwischen GER A2.1 und abgeschlossenem A2), um danach je nach Vorbildung und Qualifizierung durch fachspezifische Begleitungen bei RAV oder HEKS MosaiQ passende, weiterführende Deutschkurse prüfen und einplanen zu können.

Spätimmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene (Einreise ab 16 Jahren) mit dem Ziel des Einstiegs in das Brückenangebot Integration an der kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb) oder in eine Integrationsvorlehre (INVOL) werden für Semesterstart August 2024/25 und bis auf Weiteres in Absprache mit den aktiv fallführenden Stellen durch das MIKA in passende erste heranführende Massnahmen triagiert.

2.3 Arbeitsmarktintegration

Personen mit Schutzstatus S erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosenentschädigung gemäss Art. 8 AVIG grundsätzlich nicht. Es bestehen die folgenden Instrumente, um diese Zielgruppe hinsichtlich der beruflichen Integration zu unterstützen:

- Personen mit Schutzstatus S haben Zugang zur Beratung der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Um die Vermittlungsfähigkeit zu erhalten bzw. zu verbessern und die rasche Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern, kann die öffentliche Arbeitsvermittlung für nicht anspruchsberechtigte Personen mit Schutzstatus S arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) nach Art. 59d AVIG ge-

währen. Dies schliesst Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen ein (z.B. Standortbestimmungen, Motivationssemester).³ Die Kantonsbeiträge für AMM nach Art. 59d AVIG können über die Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S beglichen werden.

- Auf Seiten der Integrationsförderung haben Personen mit Schutzstatus S Zugang zu den Angeboten der kantonalen Integrationsprogramme.
- Personen mit Schutzstatus S haben ferner Zugang zu den Bundesprogrammen «Finanzielle Zuschüsse»⁴ und «Integrationsvorlehre»⁵. Gegebenenfalls wird die Zuweisung und Umsetzung über die fachspezifische Begleitung im Rahmen vom AMIplus durch RAV-Integrationsberatende sichergestellt.

Grundsätzlich soll hinsichtlich der beruflichen Integration von Personen mit Schutzstatus S auf bestehende Strukturen der Integrationsförderung, der Sozialhilfe und der öffentlichen Arbeitsvermittlung zurückgegriffen werden.

Das MIKA als verantwortliche Stelle der kantonalen Integrationsförderung und das AWA (öffentliche Arbeitsvermittlung) stellen sicher, dass stellensuchende Personen mit Schutzstatus S niederschwellig über den Zugang zur öffentlichen Arbeitsvermittlung informiert werden.

Im Bereich der Arbeitsintegration für Personen mit Schutzstatus S wird der Fokus nach der Sprachförderung (nach Erreichung des Sprachniveaus GER A2) auf die direkte Vermittlung in den Arbeitsmarkt gesetzt. Die Vermittlung findet in erster Linie über die Regelstruktur statt (regionale Arbeitsvermittlungszentren RAV). Bei Bedarf werden qualifizierende Kurse⁶ (bspw. weiterführende Sprachmassnahmen nach B1) innerhalb der RAV-Beratung ermöglicht. Bei Personen, die bereits über Deutschkenntnisse verfügen, können offizielle Sprachnachweise veranlasst werden, die den Einstieg in den Schweizer Arbeitsmarkt erleichtern.

Bei hochqualifizierten Personen wird nach Erreichung des Deutschniveaus GER A2/B1 eine Standortbestimmung bei HEKS MosaiQ durchgeführt, welche jahrelange Erfahrungen in der Arbeitsintegration von hochqualifizierten Migrantinnen und Migranten haben. Nach Bedarf kann beim gleichen Anbieter zusätzlich eine Niveaubestätigung/Diplomanerkennung veranlasst werden. Zudem besteht die Möglichkeit einer Begleitung durch HEKS MosaiQ, um Personen bei der Vermittlung zu unterstützen.

Zusätzlich können für eine raschere Vermittlung in den Arbeitsmarkt Arbeitgebenden während 6-12 Monaten finanzielle Zuschüsse für die ausserordentliche Einarbeitung ausbezahlt werden. Die Begleitung während der Zeit finanzieller Zuschüsse wird im Rahmen vom AMIplus durch RAV-Integrationsberatende sichergestellt.

Die Vermittlung in den Arbeitsmarkt wird seitens Kantons von der Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt (KIA) unterstützt. Diese ist mit den Branchenverbänden im Kanton Aargau, Anbietern der Arbeitsintegration sowie kantonalen Stellen und den RAV bestens vernetzt. Sie steht Arbeitgebenden bei Fragen rund um die Anstellung von VA/FL sowie neu auch für Personen mit Schutzstatus S zur Verfügung. Ebenfalls können Arbeitgebende Stellen melden, die möglichst zeitnah mit kompetenten VA/FL und Personen mit Status S besetzt werden.

³ Gemäss Rundschreiben zu den Kantonalen Integrationsprogrammen KIP 2022-2023 inkl. Integrationsagenda Schweiz IAS (KIP 2^{bis}) vom 30. Oktober 2020 ist die Mitfinanzierung dieser Massnahmen nach Massgabe des Anhangs zu Ziffer 4.8.5.3 der Weisungen und Erläuterungen zum Ausländerbereich des SEM vom Oktober 2013 möglich.

⁴ Siehe: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/innovation/finanz-zuschuesse.html>

⁵ Siehe: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/innovation/invol.html>

3. Umsetzung gemäss spezifischer Integrationsförderung /übergeordnete und strukturelle Massnahmen

Personen mit Status S haben jederzeit die Möglichkeit, subventionierte bzw. mitfinanzierte Angebote und Projekte der spezifischen Integrationsförderung (KIP) zu besuchen. Die kantonale Integrationsförderung schafft in Zusammenarbeit den Leistungserbringenden und Projekträgerschaften die Voraussetzungen, um diese Angebotskapazitäten gemäss der höheren Nachfrage pragmatisch und schrittweise auszubauen.

Erstinformation und Beratung

- Es zeigte sich seit dem Beginn des Programm S ein Mehrbedarf bei den regionalen Integrationsfachstellen (RIF) im Leistungsbereich der Koordination von Freiwilligenarbeit und Angeboten im Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie Information und Beratung von Personen mit Status S. Mit einem Beitrag aus Programm S werden die Regionalen Integrationsfachstellen (RIF)⁷ mit zusätzlichen Ressourcen zur Bewältigung des gestiegenen Beratungsvolumens gestärkt.
- Die Erstinformationseinhalte für Neuzuziehende auf hallo-aargau.ch wurden bereits ab Mai 2022 auf Ukrainisch und Russisch zur Verfügung gestellt. Dies erlaubt Personen mit Schutzstatus S, sich nach persönlichem Bedarf und auf eigene Initiative zu Themen wie Arbeit, Schule, Gesundheit oder Wohnen zu informieren und auf weiterführende Links zu Broschüren, Merkblättern oder Internetseiten mit ausführlicheren Informationen und Adressen von Auskunftsstellen zuzugreifen. Die Inhalte können auch als PDF-Datei gespeichert und ausgedruckt werden, was etwa fallführenden Stellen der Gemeinden ermöglicht, Personen mit Schutzstatus S direkt mit der gewünschten themenspezifischen Erstinformation in der entsprechenden Sprache zu bedienen.
- Die kantonale Website zum Programm S⁸ wurde per April 2024 mit weiteren Inhalten zur direkten Information der Schutzsuchenden auf Ukrainisch ergänzt.

Zwecks aktiver und direkter Information über die Integrationsmassnahmen, die Abläufe und die Zuständigkeiten in der Umsetzung des Programms S werden alle Schutzsuchenden im Kanton Aargau über 16 Jahre zu acht Informationsveranstaltungen eingeladen, welche in Zusammenarbeit mit ask!, RAV und RIF im zweiten/dritten Quartal 2024 durchgeführt werden. Bereits mit der Einladung zu den Informationsveranstaltungen wurden übersetzte Flyer mit QR-Codes zu diversen Informations-, Beratungs- und Vermittlungsangeboten versandt. **Folgende Themen werden an den Veranstaltungen mit Einsatz von Dolmetschenden auf Ukrainisch vorgestellt:**

- Integrationsmöglichkeiten für Personen mit Schutzstatus S im Kanton Aargau (bspw. Deutschkurse, Diplomanerkennung)
- Arbeitssuche und Leistungen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)
- Bildungssystem in der Schweiz und das Schul- und Bildungsangebot im Kanton Aargau

Fortführung der vollständigen Finanzierung lokaler Frauenkurse mit Kinderbetreuung und Mutter-Kind-Deutschkurse durch den Kanton im Leistungsjahr 2025

Dank der Verlängerungsphase II wird der Kanton auch im Leistungsjahr 2025 die lokalen Frauenkurse sowie die Mutter-Kind-Kurse vollständig (statt wie vor Programm S zu 3/4) finanzieren. Für die Durchführung von lokalen Frauenkursen müssen die Vorgaben und Mindeststandards eingehalten werden und die Kurse müssen allen Migrantinnen und Migranten aus der Gemeinde sowie bei guter Erreichbarkeit und vorhandener Kapazität auch aus benachbarten Gemeinden offenstehen (keine Kurse ex-

⁷ Regionale Integrationsfachstellen - Kanton Aargau (ag.ch)

⁸ Programm S - Kanton Aargau (ag.ch)

klusiv/explicit für Ukrainerinnen). Bei allen Personen, welche den Spracherwerb mit dem Ziel der Arbeitsmarktintegration oder für den Zugang zu einem Bildungsangebot angehen, wird die Teilnahme an einem professionellen und intensiveren Angebot mit Kurszertifikat empfohlen und im kantonalen Integrationsplan entsprechend eingeplant. Bisherige Trägergemeinden der lokalen Deutschkurse und weitere interessierte Gemeinden können ihre Finanzierungsgesuche im Rahmen der regulären Ausschreibung im Sommer 2024 beim MIKA einreichen.

Kinderbetreuung bei Erwerbstätigkeit oder während des Besuchs von Integrationsmassnahmen

In den lokalen Frauenkursen mit Kinderbetreuung und Mutter-Kind-Deutschkursen mit früher Sprachförderung sowie in Alphabetisierungskursen und Deutsch- und Integrationskursen (zentral in Aarau und Baden) werden in der flankierenden Kinderbetreuung die Kinder im Vorschulalter betreut und spielerisch gefördert (sozial, sprachlich, motorisch, kognitiv). Die Kosten sind im Kurspreis integriert und werden über KIP/IAS finanziert. Für Eltern/Elternteile mit Status S, welche die Deutschkurse ohne Kinderbetreuungsangebot oder andere Qualifizierungsmassnahmen besuchen, können Kosten für die Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte – analog den entsprechenden Kosten für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer – auf Gesuch hin über situationsbedingte Leistungen mit dem Kantonalen Sozialdienst abgerechnet werden.

Soziale Integration

Die Integration der Migrantinnen und Migranten findet zu wesentlichen Teilen in der Wohngemeinde statt. Eine entsprechend hohe Bedeutung haben deshalb Angebote und Strukturen auf kommunaler oder regionaler Ebene, die das Zusammenleben der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung und die Teilhabe der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben fördern. Die niederschweligen und informativen Angebote des KIP verfolgen das Ziel, Migrantinnen und Migranten Orientierungshilfen und Unterstützung für den Alltag zu bieten und sie in ihrem Integrationsprozess zu bestärken und zu fördern. Der Kanton fördert entsprechende Projekte im Förderbereich der "Sozialen Integration". Auf der zentralen Angebotsplattform Integration sind neben KIP-subventionierten Angeboten, zahlreiche weitere, wiederkehrende Angebote publiziert, welche die Schutzsuchenden in ihrer gesellschaftlichen Integration unterstützen: [https://www.integrationaargau.ch/angebote_Massnahmen_gemäss_IAS_\(individuelle_Massnahmen\)](https://www.integrationaargau.ch/angebote_Massnahmen_gemäss_IAS_(individuelle_Massnahmen))

Amt für Migration und Integration

Sektion Integration und Beratung

Kontakt für Rückfragen: integration@ag.ch